

### **Beratungsfolge**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Ausschuss für Wirtschaft, Innovation und Energie	11.05.2026	Ö	Vorberatung
Mobilitätsausschuss	12.05.2026	Ö	Vorberatung
Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr	21.05.2026	Ö	Entscheidung

<b>Freigabedatum:</b> 22.04.2026	<b>Gestellt von:</b> CDU-Fraktion
----------------------------------	-----------------------------------

**Ergänzungsantrag der Fraktion der CDU für den  
Ausschuss für Wirtschaft, Innovation und Energie am 11.05.2026  
Mobilitätsausschuss am 12.05.2026  
Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 21.05.2026  
zur Beschlussvorlage V26/0437 „Ladeinfrastrukturkonzept für die Stadt  
Mülheim an der Ruhr“**

### **Beschlussvorschlag**

Die CDU-Fraktion beantragt:

Bei der Maßnahme A2 „Finale Prüfung der Standortvorschläge“ (S. 56 des Ladeinfrastrukturkonzepts) werden die Bezirksvertretungen frühzeitig miteinbezogen. In der „Richtlinie Ladeinfrastruktur Mülheim an der Ruhr“ wird unter Ziffer 5.1. ein neuer Absatz 7 eingefügt: „Die Standortbündel werden vor Veröffentlichung frühzeitig den Bezirksvertretungen zur Beschlussfassung vorgelegt“.

In den Sondernutzungsvertrag wird eine laufende Sondernutzungsgebühr von jährlich 6 € je qm öffentlich genutzter Parkraum eingearbeitet. Die Sondernutzungssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr ist entsprechend anzupassen. Ebenso wird in der „Richtlinie Ladeinfrastruktur Mülheim an der Ruhr“ unter Ziffer 8 ein neuer Absatz 6 eingefügt: „Es ist eine laufende Sondernutzungsgebühr von jährlich 6 € je qm öffentlich genutzter Parkraum zu entrichten“.

### **Sachverhalt**

Durch das frühzeitige Einbinden der Bezirksvertretungen wird sichergestellt, dass die finale Standortfrage in bestmöglicher Fachkenntnis über die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten entschieden wird.

Im Rahmen des vorgesehenen Sondernutzungsvertrages erhält der Betreiber der Ladeinfrastruktur die Erlaubnis zur Sondernutzung i.S. des § 2 der Sondernutzungssatzung. Eine gesonderte Vergütung dafür ist gemäß Entwurf nicht vorgesehen. Es leuchtet aber nicht ein, warum ein gewinnorientierter Ladeinfrastrukturbetreiber anders behandelt wird als andere Gewerbetreibende, für die der § 9 der Sondernutzungssatzung Anwendung findet und die dann entsprechend des geltenden Gebührentarifs belastet werden. Für den Fall der Ladeinfrastruktur ist das sogar umso dringender geboten, als durch die Errichtung der Ladestationen in Gebieten, in denen eine Parkraumbewirtschaftung stattfindet,

Einnahmen aus Parkgebühren entfallen.

*Christina Küsters*

CDU-Fraktionsvorsitzende

*Tim Jehles*

Sprecher der CDU-Fraktion im Ausschuss für Klima, Umwelt und Landwirtschaft

*Marcel Helmchen*

Sprecher der CDU-Fraktion im Ausschuss für Wirtschaft, Innovation und Energie

*Dr. Roland Chrobok*

Sprecher der CDU-Fraktion im Mobilitätsausschuss

**Anlage/n**

Keine